

Motion Brücker Urs und Mit. über die Revision des Sozialhilfegesetzes

eröffnet am 13. Dezember 2016

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG, SRL Nr. 892) ist dahingehend zu revidieren, dass die Bestimmungen betreffend die Ersatzabgaben für Einwohnergemeinden, welche ihre Aufnahmepflicht für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige und Flüchtlinge nicht erfüllen beziehungsweise erfüllen können, gestrichen werden.

Begründung:

Das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Sozialhilfegesetz (SHG, SRL Nr. 892) beziehungsweise die kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b) sehen für Gemeinden, welche ihre Aufnahmepflicht für Personen aus dem Asylbereich aufgrund der kantonalen Zuweisungsentscheide nicht erfüllen, Ersatzabgaben bis maximal 150 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag vor. Diese Ersatzabgaben werden an diejenigen Gemeinden verteilt, welche ihr Aufnahmesoll übererfüllen. Es ist eine Tatsache, dass die Voraussetzungen der verschiedenen Gemeinden für die Aufnahme von Personen aus dem erwähnten Bereich sehr unterschiedlich sind. Während in gewissen Gemeinden den Mietzinsrichtlinien des Kantons Luzern für Personen aus dem Asylbereich entsprechender Wohnraum von der Gemeinde oder von Privaten (freier Wohnungsmarkt) durchaus in genügender Menge angeboten werden kann, ist dies in anderen Gemeinden aufgrund verschiedener Faktoren sehr schwierig bis unmöglich.

Die solidarische Aufnahmepflicht der Gemeinden von Personen aus dem Asylbereich nach einem Verteilschlüssel, wie vom Kanton definiert, ist derweil richtig und wird nicht bestritten. Mit der Ersatzabgabe gemäss dem Sozialhilfegesetz wird nun aber ein einmaliger, systemfremder Ansatz für den finanziellen Ausgleich insbesondere der soziodemografischen Verhältnisse in den Gemeinden beschritten.

Die verschiedenen bestehenden Disparitäten auf Gemeindeebene werden durch den kantonalen Finanzausgleich ausgeglichen. Bereits heute werden beim Finanzausgleich soziodemografische Faktoren, wie zum Beispiel der Anteil der Wohnbevölkerung, welcher mit Sozialhilfe unterstützt wird, berücksichtigt. Es ist richtig, dass denjenigen Gemeinden, welche mit der Aufnahme von überproportional vielen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich übermässig belastet sind (Sozialhilfe, Bildung, Einwohnerkontrolle), ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Dies soll aber nicht im Sozialhilfegesetz, sondern im Rahmen und als Bestandteil des soziodemografischen Lastenausgleichs des kantonalen Gesetzes über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610) geregelt werden.

Brücker Urs
Hess Markus
Graber Michèle
Huser Barmettler Claudia
Baumann Markus